

Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	VI/640
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister

öffentlich

Gegenstand:

Anpassung der Gesellschaftsverträge der kommunalen Unternehmen der Stadt Neubrandenburg in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung an die Vorgaben der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Änderung:

1. Die Anlage wird für die Beteiligungen 1.2. Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH, 1.3. Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH und 1.8. Pflegeheim Neubrandenburg gGmbH redaktionell geändert.

2. Die Anlage wird um einen neuen Abschnitt wie folgt ergänzt:

3. alle unmittelbaren Beteiligungen (1.1. bis 1.8.; 2.1. und 2.2.)
zu ergänzende Passagen unter

§ ... Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschafter sind zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung - in der jeweils geltenden Fassung - verpflichtet.

§ ... Prüfung des Jahresabschlusses

Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung - in der jeweils geltenden Fassung - ergeben.

Die geänderte Anlage ist dem Änderungsblatt beigelegt.

3. Der Beschlussvorschlag Ziff. 4. wird um zwei weitere Anstriche ergänzt:

- Verpflichtung der Organe der Gesellschafter zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung - in der jeweils geltenden Fassung;
- Verpflichtung des Abschlussprüfers im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung - in der jeweils geltenden Fassung - ergeben.

Begründung:

zu 1.: Seitens der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH ergaben sich einige rein redaktionelle Änderungshinweise, die in die Anlage übernommen sind. Im Übrigen ist im Beschluss unter Ziff. 3 vorsorglich aufgenommen, dass „redaktionelle ... Änderungen ... vorzunehmen und zulässig“ sind, da sich bei der Umsetzung des Beschlusses möglicherweise weitere redaktionelle Korrekturerfordernisse ergeben könnten.

zu 2. und 3.: Mit der Aufnahme der Bindung aller un- und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften an die Regelungen des Kodex der Stadt Neubrandenburg in der jeweils geltenden Fassung wird diese Bindung, die andernfalls durch gesonderten Gesellschafterbeschluss hergestellt wird bzw. wurde, einheitlich bereits im Gesellschaftsvertrag dokumentiert. Die Regelung ist flexibel bezüglich künftiger Fortschreibungen des Kodex, so dass sich dann gesonderte Änderungen der Gesellschaftsverträge erübrigen.

Diese Ergänzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde ausdrücklich begrüßt.

Neubrandenburg, 28.02.17

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Anlage